

Beglaubigte Abschrift

8 O 181/22



Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Verfügungsklägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Steinheim,

gegen

Herrn [REDACTED] Düren,

Verfügungsbeklagten,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Köln,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 14.06.2022
durch die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.**

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Der Verfügungskläger war im Termin vom 14.6.2022 trotz ordnungsgemäßer Ladung (EB s. Bl. 35 d.A.) säumig i.S.d. § 320 ZPO, welcher auch im einstweiligen Verfügungsverfahren Anwendung findet (vgl. Thomas/Putzo-Seiler, ZPO, 42. Auflage, Vorb § 330 Rn 2). Denn der im Termin für den Verfügungskläger erschienene Rechtsanwalt konnte auf die Rüge des Beklagtenvertreters nach § 88 Abs. 1 ZPO seine ordnungsgemäße Unterbevollmächtigung bzw. die Bevollmächtigungskette bis zurück zu dem Verfügungskläger nicht nachweisen, so dass von einem entsprechenden Vollmachtmangel auszugehen ist (vgl. Zöller/Althammer, ZPO, 34. Aufl. § 88 Rn 1). Die von dem in dem Termin für den Verfügungskläger erschienenen Rechtsanwalt vorgelegte Untervollmacht stammte nicht unmittelbar von dem Verfügungskläger, sondern von einem Rechtsanwalt R. [REDACTED] und war weder unterschrieben noch enthielt sie einen Hinweis auf eine qualifizierte elektronische Signatur. Demgemäß konnte der für den Verfügungskläger erschienene Rechtsanwalt die Prozesshandlung der Antragsstellung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht wirksam vornehmen (vgl. Zöller/Althammer, ZPO, 34. Aufl. § 88 Rn 7).

Diese Beurteilung ändert sich auch nicht dadurch, dass Herr Rechtsanwalt R. [REDACTED] noch am 14.6.2022 per beA eine anwaltliche Versicherung zur Gerichtsakte reichte, wonach er selbst von dem Verfügungskläger ordnungsgemäß bevollmächtigt worden sei und er seinerseits den im Termin erschienenen Rechtsanwalt ordnungsgemäß unterbevollmächtigt habe. Denn soweit die Rüge der fehlenden Vollmacht gemäß ZPO § 88 Abs 1 erhoben wird, ist die Bevollmächtigungskette durch Vorlage von Originalurkunden nachzuweisen (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 11. Juni 1998 – 3 U 284/97 –, juris).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Verfügungskläger selbst am 15.6.2022, also nach Schluss der mündlichen Verhandlung, eine – qualifiziert elektronisch signierte - Vollmacht zugunsten der „[REDACTED] legal Rechtsanwalts-GmbH, [REDACTED]“ zur Gerichtsakte gereicht hat. Denn zum einen muss der Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen (vgl. Thomas/Putzo-Seiler, ZPO, 42. Auflage, § 88 Rn 4). Im Verfahren der einstweiligen Verfügung kommt aufgrund der Eilbedürftigkeit regelmäßig die Einräumung einer Frist zur Beibringung der Vollmachtsurkunde über das Ende der mündlichen Verhandlung hinaus nicht in

Betracht (s. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 11. Juni 1998 – 3 U 284/97 –, juris). Zum anderen ergibt sich aus der am 15.6.2022 vorgelegten Vollmacht (Bl. 154 d.A.) weder eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung des im Termin erschienenen Rechtsanwaltes K [REDACTED] noch eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes R [REDACTED] der sodann Herrn Rechtsanwalt K [REDACTED] ordnungsgemäß unterbevollmächtigt haben könnte.

Schließlich ist auch nicht von einer rechtsmissbräuchlichen Erhebung der Rüge der mangelnden Vollmacht auszugehen. Denn § 88 Abs. 1 ZPO sieht die Möglichkeit der Erhebung dieser Rüge ausdrücklich vor, so dass besondere Umstände angeführt werden müssten, wonach der Gebrauch dieser gesetzlichen Möglichkeit ausnahmsweise im Einzelfall rechtmisbräuchlich sein könnte. Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich. Im Gegenteil hat der Beklagtenvertreter die Erhebung der Rüge im Termin anhand konkreter Anhaltspunkte für seine Zweifel an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung nachvollziehbar begründet.

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Dr. [REDACTED]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Aachen

